

Dez. 6 Stadtentwicklung, Kultur und Welterbe

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2878/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2794/25 - Grundsatzbeschluss Bau-Turbo - Baustein 1

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung nimmt zu o. g. DS wie folgt Stellung:

Die Beschlusspunkte werden als wertvoller Beitrag zur Diskussion über die noch zu erarbeitenden detaillierten Regelungen der Anwendung des Bau-Turbos in der Stadt Erfurt angesehen.

Wie jedoch in der Verwaltungsdrucksache 2794/25 bereits dargestellt, sollen aufgrund des hohen Abstimmungsaufwands solche detaillierten Regelungen zur Anwendung des Bau-Turbos erst Anfang 2026 im Rahmen einer weiteren Verwaltungsdrucksache („Baustein 2“) als schlüssiges Gesamtkonzept zur Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgelegt werden. Die im Rahmen der DS 2878/25 formulierten Punkte werden im Rahmen der Erarbeitung dieser zweiten Verwaltungsdrucksache entsprechend gewürdigt. Ein vorzeitiges Herausgreifen einzelner Belange ohne ein schlüssiges Gesamtkonzept ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend.

Bis zum Beschluss des Bausteins 2 ist es allerdings schon dringend erforderlich, dass die Verwaltung in Bezug auf das Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB grundsätzlich handlungsfähig gemacht wird, um städtebauliche Fehlentwicklungen verhindern zu können. Solche Fehlentwicklungen drohen tatsächlich, wenn innerhalb der knappen Frist ein Beschluss durch die nach ThürKO zuständigen Gremien nicht rechtzeitig gefasst werden kann und die Zustimmungsfiktion eintritt.

Zum Beschlusspunkt 12 ist zudem folgendes anzumerken:

Die Beschlussfassung über Beschlusspunkt 12 ist unzulässig.

Der Stadtrat mag im Zusammenhang mit dem Bau-Turbo nach § 36a BauGB grundsätzliche Rahmenbedingungen für dessen Anwendung aufstellen und beschließen können.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Verwaltungsvollzug schlussendlich Aufgabe des Oberbürgermeisters ist und die Organisations- und Personalhoheit gemäß § 29 ThürKO in dessen ausschließliche Zuständigkeit fällt.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist er auch für die gemeindliche Aufgabenerledigung und die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Fachämter verantwortlich. Eine Befassungskompetenz mit Angelegenheiten in alleiniger Zuständigkeit des Oberbürgermeisters besteht nach § 22 Abs. 3

ThürKO ausdrücklich nicht. Folglich kann der Stadtrat vom Oberbürgermeister auch keine Konzepte zur Stellenbesetzung oder Übersichten zu einem „wo, wann oder wie“ fehlenden Personals verlangen.

Fazit:

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung den vorliegenden Änderungsantrag abzulehnen

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Böhm

Unterschrift Amtsleitung

04.12.2025

Datum